

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 26. März 2022

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Sachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Grüezi

Ich erhebe hiermit wie folgt Beschwerde in Strafsachen sowie gleichzeitig subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid Nr. VB.2021.00780 des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich:

Das Rechtsbegehren wird nicht wie «üblich» am Anfang gestellt, weil es von verschiedenen Parametern abhängig ist. Deshalb muss zuerst die gesamte Beschwerde gelesen und verstanden werden, ansonsten es für die Funktionäre des Bundesgerichtes Konsequenzen zeitigt.

Die Beschwerde wird im Doppel eingereicht.

Beilage:

- 1 Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich Nr. VB.2021.00780 vom 15. Febr. 2022

Grundlagen

Wenn wir den Zwist, der in unserer Gesellschaft immer grössere Ausmasse annimmt und sie immer mehr spaltet, verstehen und beenden wollen, müssen wir uns zuerst mit dem Grundlegenden befassen. Dabei kommen wir nicht umhin, zu lernen, wie der Verlauf der tatsächlichen Geschichte erfolgte, den wir in der Schule nicht lernen (dürfen). Erst dann begreifen wir, wie es zur heutigen Eskalation kommen konnte.

1. Die tatsächliche Geschichte

Man muss darauf verzichten, die Ereignisse für sich und voneinander getrennt zu betrachten. Nur ihre Gesamtheit kann uns den Gang der Geschichte einleuchtend erklären. Je mehr Überblick wir gewinnen, desto eher vermögen wir ihre Triebkräfte zu verstehen.

Lew Nikolajewitsch Graf Tolstoy (1828-1910), russischer Schriftsteller

Wenn wir einen Zwist klären wollen, müssen wir zuerst die Ursache und deren geschichtliche Entwicklung recherchieren. In einem Streit zwischen zwei einzelnen Kontrahenten, ist das einfach, wenn man bloss eine Momentaufnahme macht. Tatsächlich ist das Leben nicht eine Foto, sondern als ein Film zu betrachten. Genauso verhält es sich bei einem Zwist, erst recht, wenn dieser Zwist nicht nur seit Generationen anhält, sondern sehr viel weiter zurück reicht. Wenn man nun die Geschichte mit einbezieht,

ist das schwierig, weil wir in der Schule nur Ideologien lernen und die tatsächliche Geschichte nicht einmal ansatzweise kennen.

Um den Zwist, der sich aus den permanenten gesellschaftlichen Entwicklungen bzw. Veränderungen – man kann auch sagen, der permanenten Revolution¹, um die Worte von Trotzki zu verwenden – entsteht, zu klären, müssen wir zuerst die Geschichte in seiner gesamten Breite und Tiefe über die letzten Jahrtausende zusammenhängend verstehen, um die Ursachen dieser Veränderungen zu identifizieren. Diese Untersuchung können wir nur objektiv – also ideologiefrei – durchführen, wenn wir wissen, wie die Natur tatsächlich funktioniert. Wie die Natur tatsächlich funktioniert, ist in unserer Gesellschaft, die sich rühmt, dass die Menschheit noch nie so einen hohen Forschungsstand erreicht habe, praktisch inexistent. An dieses Wissen kommt man höchst selten und nur zufällig. Aber es ist von entscheidender Bedeutung, dieses Wissen zu kennen, ansonsten ist es nicht möglich, den roten Faden durch die Geschichte nicht nur aufzudecken, sondern auch zu verstehen.

In diesem Sinne ist die Beilage 2 *Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen), Kurzfassung*² ein integrierender Bestandteil dieser Beschwerde. Ohne die Kenntnis dieser Zusammenhänge, die nur eine kurze Zusammenfassung bilden, ist es unmöglich, den nachfolgenden Überlegungen zu folgen und die Ursachen des generellen Zwists zu erkennen.

2. Die stillen politischen Veränderungen in der Schweiz

Ein durchschnittlicher Mensch nimmt sich in unserer hektischen Geschäftswelt nicht die Mühe, die Geschichte der letzten Jahrtausende selbständig zu recherchieren. Dazu bedarf es eines ausserordentlichen Anlasses. Dieser ausserordentliche Anlass war, weil der Beschwerdeführer von einer institutionellen Behördenkriminalität betroffen war, die er im Rahmen seiner Recherche aufdeckte, dass in den 1950er Jahren die Oberaufsicht durch die Parlamente über die Staatsverwaltung, insbesondere über die Justiz, aufgehoben wurde. Die Folge war, dass die Gerichte begannen, willkürlich zu urteilen.

Das ist nicht nur eine blosser Behauptung, sondern dies kann aufgrund von offiziellen Protokollen der Justizkommissionen und den Amtsberichten der Gerichte belegt werden. Insbesondere kann dem Bundesgericht aufgrund seiner eigenen Amtsberichte statistisch einwandfrei nachgewiesen werden, dass es nach der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht durch National- und Ständerat begann, willkürlich zu urteilen. Aufgrund seiner eigenen Amtsberichte kann es zudem der Lüge überführt werden, die es benutzte, ihre Oberaufsicht in Sachen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) abzulehnen, die es einmal nachweislich aktiv forderte. Im Verlaufe eines Jahrhunderts kann ebenfalls die Veränderung des informativen Gehalts der Amtsberichte festgestellt werden, der für Führungszwecke entscheidend ist. Dieser Gehalt ist seit den 1950er Jahren nicht nur gleich null, sondern zudem tatsachenwidrig.

Aufgrund der breiten und tiefgreifenden Analyse kann festgestellt werden, dass die ersten Massnahmen zur Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht im Bund bereits in den 1910er Jahren begann, indem die Kontrollen bei den Betreibungs- und Konkursämtern vor Ort ab dem Jahre 1916 nur noch teilweise durchgeführt wurden und ab dem Jahre 1934 gar nicht mehr. 1905 war es das Bundesgericht, das diese Forderung um Kontrolle beim National- und Ständerat beantragte. Ab den 1920er Jahren wurden die Plenarprotokolle der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) unter Verschluss gehalten und genau hier gab es bei den Gutheissungen im SchKG-Bereich den ersten, wenn auch kleinen registrierbaren Knick nach unten in der statistischen Auswertung.

Die Analyse von weiteren Amtsberichten von anderen Kantonen³ bestätigt das im Jahre 2005 erhaltene Bild, das von allen Politikern und Gerichten ausnahmslos ignoriert wird.

In diesem Sinne ist die Beilage 3 *Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem»*⁴, Kapitel 4 bis 7 mit den dazugehörigen Grafiken im Anhang ein weiterer integrierender Bestandteil dieser Beschwerde.

¹ Trotzki Leo, *Die permanente Revolution*, 1929.
<https://www.marxists.org/deutsch/archiv/trotzki/1929/permrev/index.htm>

² www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen) à Kurzfassung

³ www.brunner-architekt.ch à Politik à Recht à Analysen d. Amtsberichte

3. Wie Herrschaft ausgeübt wird

Um die vorher genannten stillen politischen Veränderungen in seiner ganzen Tragweite zu verstehen, muss man die Mechanismen der Herrschaft kennen. Als erstes geht es darum, mittels der Führungstätigkeiten den politischen Gesetzgebungsprozess zu analysieren. Diese Führungstätigkeiten lernt beispielsweise jeder Offizier in der Schweizer Armee. Es sind Tätigkeiten, die überall anwendbar sind; auch in Wirtschaft und Politik.

Aus diesen Führungstätigkeiten geht schlüssig hervor, dass ohne Anwendung deren Hauptelemente, der Anordnung, der Kontrolle und der Sanktionen, keine Herrschaft ausgeübt werden kann. Fehlt nur eine dieser Hauptführungstätigkeiten, so gibt es keine Herrschaft mehr. Da das Parlament als Vertreter des Volks die Tätigkeit der Kontrolle über die Staatsverwaltung willentlich aufgegeben hat, hat es damit nicht nur die eigene Herrschaft, sondern auch die Herrschaft des Volks aufgegeben. Weil das griechische Wort Demokratie allgemein mit Volksherrschaft übersetzt wird, haben wir deshalb auch keine Demokratie mehr. Trotzdem wird überall behauptet, dass wir in einer Demokratie leben. Das ist eine typisch babylonische Sprachverdrehung, wie sie seit Jahrtausenden praktiziert wird.

Betrachtet man alle Führungstätigkeiten, so stellt man fest, dass das Parlament als oberste Instanz der drei sozialen Mächte (Legislative, Exekutive und Judikative) seine Führung gar nicht wahrnimmt. Das Parlament lässt sich somit vorschreiben, was es zu tun hat.

Das Parlament als angeblicher Vertreter des Volks hat sich mit dieser Tat als deren Feind zu erkennen gegeben. Weil bei diesem Vorgehen auch die Regierungen und die Gerichte mitmachten, wurde offenbar, dass auch diese beiden sozialen Mächte Feinde des Volks sind. Ob die einzelnen Mitglieder aus Vorsatz oder aus Unkenntnis/Unfähigkeit handelten/handeln, sei dahingestellt. Jedenfalls bestand und besteht der politische Wille, diese Praxis bis auf den heutigen Tag so umzusetzen. Damit stellt sich die Frage, wer nun der eigentliche Herrscher ist.

Diese Frage können wir nur beantworten, wenn wir die weiteren Mechanismen der Herrschaft verstehen.

Einer davon sind die sechs Mittel der Steuerung. Das stärkste Steuerungsmittel (1) ist das unsichtbarste. Es wirkt am langsamsten und berührt die tiefgründigsten Bereiche des Lebens – es ist nur schwer fassbar und deshalb äusserst mächtig. Es ist in der Lage, fundamentale Irrtümer aufzulösen, indem es die natürliche Wahrheit sichtbar macht, Ängste beseitigt, die sonst die Menschen blockieren, sodass sie nun allen Unbill zum Trotz unerschütterlich wie ein Fels in der Brandung stehen. Es ist die Philosophie, *recte philosophía*. Und wenn man die *philosophía* regelmässig praktiziert, wird man nebenbei noch gesünder. Das können die babylonisch-materialistisch Indoktrinierten nicht verstehen.

Das zweitstärkste Mittel ist die Geschichte (2), die wir aus genau diesem Grund in der Schule nicht lernen dürfen.

Das drittstärkste Mittel sind die Ideologien (3). Weil wir das stärkste Steuerungsmittel nicht mehr kennen und daher die natürliche Wahrheit – die Weisheit – nicht mehr erfahren, müssen die Menschen mit Ideologien abgespeist werden. Damit kann man sie beliebig manipulieren. In der Physik ist das ein heiss diskutiertes Thema, weil eine alle Disziplinen übergreifende Lehre fehlt. In der Natur funktioniert alles naht- und übergangslos; in der Theorie der Physik jedoch nicht. Dieses Beispiel ist nur stellvertretend für alle anderen Bereiche.

Das viertstärkste, aber das drittschnellste Mittel ist die Ökonomie (4). Mit Geld kann man heute alles kaufen, sogar die Moral, weil alles eine Frage des Preises geworden ist. Um dieses Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial zu verstehen, muss man zuerst im Minimum die drei gesellschaftszeretzenden Hauptproblematiken des Geldes (Zins, Geld als Schuld und die Geldschöpfung) begreifen.

Das zweitschwächste, aber das zweitschnellste Mittel ist die Gesundheit (5). Weil wir keine Kenntnis mehr von der Philosophie, *recte philosophía*, haben und damit nicht mehr erfahren können, werden wir mit Ideologien abgespiesen. Die medizinische Schulwissenschaft weiss daher gar nicht, wie der menschliche Körper funktioniert, weil deren Ausbildung ein mechanisches Bild, bzw. mehrere Ideologien, vermittelt. Wenn man die Philosophie, *recte philosophía*, im Grundsatz versteht, so weiss man,

⁴ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem»

dass Materie eigentlich gar nicht existiert. Materie besteht nur aus Geist und dieser Geist ist das treibende Element. Das bestätigt sogar die heutige Quantenphysik. Daher sind praktisch alle schulmedizinischen Massnahmen darauf ausgerichtet, den Menschen zu schaden. Das wird vor allem in der gegenwärtigen Pandemie offensichtlich, sofern man noch etwas mit der Natur verbunden ist und nicht an das behördliche Narrativ, den Lügen bzw. den Ideologien, glaubt, welches von den Medien munter verbreitet wird.

Das schwächste aber zugleich das schnellste Mittel ist die physische Gewalt (6). Sie wird durch staatliche Agenten, Polizei, Terrorgruppen, Armeen, Revolutionen und weiterer exzessiver Gewaltanwendung, kombiniert mit falscher Berichterstattung, Falschbegründungen, ideologisch gesteuerter Opposition etc. umgesetzt.

Nun muss man sich fragen, wer im Nationalstaat die verschiedenen Ideologien fabriziert. Bei genauerer Betrachtung sind es weder die Legislative, noch die Exekutive und schon gar nicht die Judikative. Demzufolge muss es eine übergeordnete Macht geben: Die ideologische Macht. Schlussendlich muss jemand anordnen, wann wo welche Ideologie mit welcher Intensität und welchem Ziel umzusetzen ist. Der eigentliche Herrscher ist nämlich jener, der dies anordnen kann. Dieser ist die fünfte und oberste soziale Macht.

Wer den Mechanismus der Herrschaft versteht, begreift, dass die Regierungen nur Ideologien in Gesetze verpacken, den die Parlamente theatralisch abnicken und die Gerichte haben nur den Auftrag, diese Ideologien zu schützen.

In diesem Sinne ist die Beilage 4, Aufsatz *Herrschaft*⁵ ein integrierender Bestandteil dieser Beschwerde.

4. Ideologie Mensch/Person

Ziel dieses Herrschers war und ist es, die gesamte Menschheit in blinder und absoluter Unterwerfung an eine Hierarchie zu binden, die vollständig von den Herrschern Babylons abhängig ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine weitere Ideologie, um den Menschen vorzuschreiben, was sie zu Tun und Lassen haben, damit sie die in Gesetze gegossenen Ideologien umsetzen.

Zu diesem Zweck werden die Menschen zu Personen (Strohmann) gemacht. Dieser Betrug nimmt mit der Geburtsanzeige seinen Lauf, indem das Zivilstandsamt im Auftrag des Staates daraus den Geburtschein erstellt. Er ist nichts anderes als ein Strohmann, aus der die Person des geborenen Menschen fabriziert wird. Diese Verwaltungshandlung ist ein Akt ohne gesetzliche Rechtsgrundlage. Den Menschen macht man nun glauben, sie seien dieses Konstrukt Person, der Strohmann, womit sie sich damit identifizieren. Die semantische Umdeutung von Wortbegriffen trägt das übrige bei. Weiteres dazu in den *Grundlageninformationen SIPS*⁶, Beilage 5 und im Teilaufsatz *Ideologie Person*, Beilage 6.

Der Mensch ist von Geburt an frei. Mit der Ideologie Person wird nun diesen Menschen erklärt, sie seien diese Person und damit wird ihnen per Gesetz vorgeschrieben, was die Personen zu tun und lassen haben. Nach Gesetz können nur Personen bestraft werden, müssen nur Personen Steuern bezahlen und müssen nur Personen die Corona-Massnahmen umsetzen, nicht jedoch Menschen.

Nach Art. 36 Bundesverfassung (BV, SR 100) müssten Einschränkungen der Grundrechte gesetzlich geregelt werden. Doch das war nie Absicht, denn damit würde der Kerngehalt dieser Ideologie angegriffen. Mit einer gesetzlichen Definition zur Einschränkung der elementarsten Grundrechte würden Diskussionen provoziert, das die Herrschaft von Babylon über die Menschen in Frage stellen würde. Aus diesem Grund wurde und wird diese Ideologie bewusst totgeschwiegen.

Selbst das Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) spricht sich im Personenrecht nicht explizit darüber aus. Art. 11 Rechtsfähigkeit, Abs. 2: *Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten.* Und Art. 16 Urteilsfähigkeit: *Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, ...*

⁵ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Herrschaft

⁶ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Grundlageninformationen SIPS

Eine Person kann gar nicht urteilsfähig sein, weil sie ein juristisches Konstrukt und nicht beseelt ist. In geschichtlicher Hinsicht wurde das Wort «Person» im 13. Jahrhundert aus dem lateinischen persona entlehnt, das für die Maske des Schauspielers; des Strohmannes, steht. Diese Definition bzw. Ideologie «Person» wurde gezielt eingeführt, um die Menschen «rechtlich» zuerst zu unfreien Menschen, Personen (Strohmannern) und danach zu Sklaven = Sachen, einer Handelsware zu machen. Der Begriff «Person» als Synonym des Menschen wurde erst im Rahmen der Sprachverdrehung über die Jahrhunderte gleichgesetzt. Dahinter steckt wiederum Herrschaftswissen. Siehe dazu Beilage 4, Herrschaft.

Und wenn nun der Staat diesen (fiktiven) Personen, die er ohne Gesetzesgrundlage fabriziert hat, Forderungen in Form von Steuern, Abgaben, Bussen etc. stellt, so ist das ein Insichgeschäft und damit ein weiterer Betrug. Und diesem Mittel bedienen sich die Behörden und Ämter tagtäglich, womit sie einmal mehr bestätigen, für wen sie arbeiten.

Die Menschenrechte

Betrachten wir die für die Schweiz erstmals gültige Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), welche am 28. November 1974 vom Bilderberger und Mitglied des Club of Rome, Bundesrat Kurt Furgler, ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde.

In der Präambel wird erwähnt, dass diese Erklärung folgendes bezweckt,

- die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten
- die Mitglieder des Europarates enger zu verbinden,
- die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- sie soll die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und
- sie soll durch eine demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung gesichert werden.

Das sind hehre Worte. Doch wenn man allein schon die tatsächliche Bedeutung des Wortes Demokratie/demokratisch verstanden hat, erkennt man diese Erklärung als blosser Heuchelei, als ein weiteres Mittel, die Menschen für dumm zu verkaufen. Alle diese Forderungen bilden Teilziele, damit Babylon das Jahrtausende alte Endziel erreichen kann.

Weiter heisst es in Art. 1 *Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte: Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.* In der Menschenrechtskonvention (EMKR) ist deshalb nicht von Menschen die Rede, sondern von Personen. Der Titel Menschenrechtskonvention dient daher nur als Täuschung, denn es ist Absicht, die Menschen unter der babylonischen Hoheitsgewalt zu halten, damit das babylonische Ziel erreicht werden kann.

Aus diesem Grund werden nur rund zwei Prozent der Beschwerden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gutgeheissen und diese werden selbstverständlich nach ideologischen Kriterien entschieden. Selbst Beschwerden wegen Art. 6 über das *Recht auf ein faires Verfahren*, indem die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte in Frage gestellt werden, werden abgewiesen. Damit wird einmal mehr bestätigt, dass es die Aufgabe der Gerichte ist, die entsprechenden Ideologien zu schützen.

Sie Schweiz ist seit dem 10. September 2002 Mitglied der Vereinten Nationen. Deshalb gilt auch deren Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948.⁷

In der Präambel werden wiederum hehre Worte verwendet:

- Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen bilde die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt, wird im ersten Absatz behauptet.
- Die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte hätten zu Akten der Barbarei geführt.
- Es sei notwendig, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen werde, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen.

⁷ <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

- In der Präambel wird wohl von Menschenrechten geschwafelt, doch diese werden mit ... *die Würde und den Wert der menschlichen Person* ... bereits unterminiert.

Bereits aus der Präambel wird erkennbar, woher der Wind bläst. Das erstaunt nicht, denn die Vereinten Nationen sind durch und durch babylonisch.

Die Aussage, die Menschenrechte seien durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, bedeutet nichts anderes, als dass die Menschen unter dem Joch von Babylon zu halten sind. Aus diesem Grund brauchen wir den Rechtsstaat, der alles definiert, wie die Herrscher von Babylon die Menschheit haben will. Politik und Justiz sind dabei die willfährigen Lakaien.

In Art. 1 heisst es: *Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren*. Das ist der Aufhänger, an dem sich die meisten Menschen halten, aber schlussendlich werden sie veräppelt, weil die AEMR die Menschen zu Personen macht. Es ist eine typisch babylonische Verdrehung, wie sie überall vorhanden ist. Frei geboren ist korrekt, aber dann werden sie durch den Staat mittels des Geburtscheins zu unfreien Personen gemacht.

Art. 3: *Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person*. Ja, er hat das Recht einer Person, aber nicht eines Menschen.

Art. 6: *Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden*. Dieser Artikel wird vielfach auch zitiert als: *Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson*. In diesen Kommentaren⁸ wird folgendes behauptet: Damit soll verhindert werden, dass einzelne Menschen nur als Objekte behandelt werden, wie dies etwa die Römer mit den Sklaven hielten. Eine Person ist ein Status zwischen einem Menschen und einem Sklaven. Er ist daher weder ein Mensch noch ein Sklave. Letzteres wird demnächst passieren und aus wirtschaftlich-monetärer Sicht gesehen, sind die Menschen bereits seit langer Zeit Sklaven.

Und in Art. 7 heisst es: *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und ...* Ja, klar, die Menschen sind gleich, aber nicht die Personen. Die grosse Masse der Menschen sind jedoch durch den Staat – durch Politik, Verwaltung und Justiz – auf den Status der Personen gedrückt worden. Nur die Babylonier haben den Status eines Menschen.

5. Behörden und Ämter als Firmen

Zur grundlegenden Thematik *Behörden und Ämter als Firmen* verweise ich auf die integrierenden Beilagen *Grundlageninfo SIPS* (Beilage 5), *Ideologie Behörden als Firmen*⁹ (Beilage 7) sowie auf die *Privatisierung der Behörden*¹⁰ (Beilage 8).

Übersicht

Die legale Privatisierung von SBB und PTT erfolgte mit einem entsprechenden Gesetz, das dem fakultativen Referendum unterlag, welches nicht ergriffen wurde. Die Diskussion war jedenfalls öffentlich. Die Umwandlung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihrer jeweiligen Verwaltung erfolgte seither jedoch nie durch Beschluss durch Parlamente und Volk, weshalb alle diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen nun illegale Kapitalgesellschaften sind, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation haben.

In Art. 52 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) heisst es seit der ersten Ausgabe im Jahre 1911: *Keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen*.

Welche Organisationen das Handelsregister aufzunehmen hat, regelte schon die Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 7. Juni 1937 mit Stand vom 15. November 1989, in Kraft seit dem 1. Januar 1990¹¹. In Artikel 10 Inhalt des Registers, Bst. k sind erstmals die selbständigen Gewerbe des

⁸ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/aemr/>

⁹ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

¹⁰ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Privatisierung der Behörden

¹¹ Fassung vom 01.02.2004, Fussnote 16: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/53/577_573_593/de

öffentlichen Rechts erwähnt und in der Fassung vom 1. Juni 2004 heisst es neu nur noch Institute des öffentlichen Rechts (Art. 2 Bst. d FusG).

In Art. 53 der HRegV, Die Arten der eintragungspflichtigen Gewerbe, heisst es unter Buchstabe C. *Zu den andern, nach kaufmännischer Art geführten Gewerben gehören diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.* Darunter fallen selbstverständlich auch alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, zumal sie ja auch eine geordnete Buchhaltung zu führen haben, welche formell von den jeweiligen politischen Kommissionen «kontrolliert» werden sollten.

In Art. 69 mit dem Titel *Gewerbebetrieb als Voraussetzung der Eintragung* heisst es: *Es können nur Zweigniederlassungen von Gewerben in das Handelsregister eingetragen werden.* Wenn nun eine Zweigniederlassung ein Gewerbe ist, so übt auch die Muttergesellschaft ein Gewerbe aus und ist daher Eintragungspflichtig.

In der neu revidierten Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, heisst es seither in Art. 107, Inhalt des Eintrags: *Bei Instituten des öffentlichen Rechts müssen ins Handelsregister eingetragen werden:* Dann folgen alle Elemente, die anzugeben sind. Das heisst, die Institute des öffentlichen Rechts sind handelsregisterpflichtig.

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) wurde am 3. Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet. Darin heisst es in Art. 1:

1 Dieses Gesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelunternehmen im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung.

2 Es gewährleistet dabei die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubigerinnen und Gläubiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen.

3 Ferner legt es die privatrechtlichen Voraussetzungen fest, unter welchen Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können.

Und in Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

Das Fusionsgesetz ist neueren Datum als Art. 52 Abs. 2 ZGB. Im Fusionsgesetz, das mehrfach revidiert wurde, wurde die Pflicht der Eintragung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den verschiedenen Revisionen immer wieder bestätigt und die Handelsregisterverordnung kannte diese Pflicht schon vorher. Aus diesem Vorgehen kann die politische Absicht erkannt werden, weshalb heute Art. 52 Abs. 2 ZGB obsolet ist und nur noch zur Täuschung des Volkes dient, damit der Prozess der Privatisierung gegen den Willen des Volks durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund verweigern die Handelsregisterämter die Auszüge, gestützt auf Art. 52 Abs. 2 ZGB, zu diesen Firmen. Damit wird der Betrug erst richtig manifest, weil die drei Mächte im Nationalstaat, Legislative, Exekutive und Judikative, nachweislich wiederholt miteinander gegen das Volk agieren. Dazu sollte man endlich wissen, wie Herrschaft ausgeübt wird und vor allem die Entstehung der Gesetzgebung anhand der Führungstätigkeiten analysieren.⁵

Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in private Kapitalgesellschaften und damit verbunden mit einem Handelsregistereintrag, verfolgen alle diese neuen Firmen nur noch wirtschaftliche Zwecke. Daraus wird ersichtlich, dass es politische Absicht ist, die Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern zu fusionieren. Diese Absicht wurde jedoch noch nie in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Politik hüllt sich deshalb vorsätzlich, zusammen mit den Medien, in Schweigen, um den Betrug am Volk zu vollziehen. Dabei muss die Staatsverwaltung, insbesondere die Gerichte, die dabei eingesetzten Ideologien schützen, womit das Verhalten der Gerichte wieder bestätigt wird.

Die Umwandlung der ehemals öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften erfolgte ohne die Zustimmung des Volks und ist daher illegal. Dadurch wurde diesen Gesellschaften keine ho-

heitliche Legitimation übertragen, womit sie sich selbst um ihre Kompetenz gebracht haben. Deshalb sind alle ihre behaupteten Amtshandlungen im Minimum nichts anderes als Amtsanmassungen gemäss Art. 287 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0).

Aus handelsrechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass alle Daten im Register erfasst wurden. Doch es bleibt ein grundlegender Mangel bestehen: Diese neuen Firmen wurden nie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert, weshalb es diese Firmen formell gar nicht gibt. Deshalb sind sie aus handelsrechtlicher Sicht nicht befugt Handel zu betreiben. Aber auch deren Handelsberechtigten wurden nie im Handelsamtsblatt publiziert. Das bedeutet, dass nicht nur diese Handelsberechtigten, sondern auch alle Angestellten dieser illegal gegründeten Firmen, die sich nach wie vor öffentlich-rechtliche Institutionen schimpfen, für alles Tun und Lassen privat und deshalb mit ihrem eigenen Vermögen haften.

Die Konsequenz dieser Unterlassungen ist, dass sich diese Firmen als angebliche Behörden bzw. deren Angestellten nicht mehr auf das öffentliche Recht berufen können, weil sie über gar keine hoheitliche Legitimation verfügen. Somit stehen sie auf der gleichen rechtlichen Stufe wie alle Menschen, weshalb nur noch das Handelsrecht gilt.

Weiteres siehe in *Grundlageninfo SIPS* Beilage 5, in *Ideologie Person*, Beilage 6 und in *Privatisierung der Behörden* Beilage 8.

Die einzelnen «Behörden und Ämter»

La Confédération Suisse (Schweizerische Eidgenossenschaft) wurde im Jahre 2014 in die höchste Muttergesellschaft (Ultimate Parent) mit total 999 Subsidiaries (Tochterfirmen) und Branches (Zweigniederlassungen) umgewandelt und hat ihren Sitz irgendwo in Belgien. Beilage 9

Gleichzeitig gibt es in der Schweiz eine Firma namens Schweizerische Eidgenossenschaft, die über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland verfügt. Beilage 10

Die Eidgenössische Bundesverwaltung wurde am 12. Juli 2006 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Sie verfügt über Tochtergesellschaften im Ausland. Sie hat einen Verwaltungsrat, der mit dem Bundesrat identisch ist. Verwaltungsräte gibt es nur in Aktiengesellschaften. Beilagen 11, 12 und 13

Die Bundeskanzlei wurde bereits am 30. August 2002 in eine Tochter- und zugleich in eine Muttergesellschaft umgewandelt. Auch sie ist eine Kapitalgesellschaft. Beilagen 14 und 15

Daraus geht schlüssig hervor, dass der ganze Bundesrat nur noch pro forma eine Behörde ist, um das bestehende Bild der Ideologie «Demokratie» in den Köpfen der unwissenden und vorsätzlich verdummt Menschen in Erinnerung zu halten. Tatsächlich ist er ein handlungsberechtigtes Organ einer hoheitlich und handelsrechtlich nicht legitimierten sowie illegal gegründeten Firma, die sich anmass, hoheitliche Handlungen zu erlassen, anzuwenden und durchzusetzen. Zu letzterem stehen ihm die gesamte Staatsverwaltung sowie auch die Kantone und Gemeinden als untergeordnete und damit befehlsnehmende Tochterfirmen zur Verfügung.

Der Bundesrat kann nicht nur ab diesem Datum keine hoheitlichen Handlungen mehr vollziehen, denn er hat diese Umwandlung der gesamten Nation in eine Holdingfirma in strategischer Weitsicht geplant. Korrekterweise muss festgehalten werden, dass er die Planung von Babylon in dessen Auftrag umgesetzt hat bzw. umsetzen musste, denn er ist wie das Parlament bloss ein biederer und korrupter Lakai.

Weiter gilt es noch zu klären, ob die Bundesversammlung mit der UID-Nummer CHE-420.485.329 ebenfalls bereits eine private Kapitalgesellschaft ist. Da die Bundesversammlung ebenfalls ein Teil von La Confédération Suisse ist, die im Jahre 2014 «incorporated» wurde, ist sie spätestens seit diesem Zeitpunkt im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit. Deshalb können ihre Beschlüsse aller spätestens seit diesem Datum keine rechtliche Wirkung entfalten.

Der Zürcher Kantonsrat mit dem Namen «*Kantonsrat während des Ratssitzungen*» macht es vor, weshalb er als Parent bzw. als Subsidiary beschrieben wird. Weitere Angaben fehlen, aber diese genügen, ihn als eine Kapitalgesellschaft zu entlarven. Und so wird es auch bei den übrigen Parlamenten der Fall sein. Beilagen 16 und 17.

Wirtschaftsdaten und deren Quellen

Die verschiedenen Wirtschaftsdaten stammen von den beiden privaten Datenbanken monetas.ch und dnb.com. Man muss die jeweiligen Einträge der beiden Datenbanken zusammenfassen, um eine bessere Übersicht zu erhalten.¹² Gemäss dnb.com gibt es in der Schweiz mehr als 7000 sogenannter «behördlicher» Firmen.

Aus diesen Recherchen kristallisieren sich zwei Sachverhalte heraus: Erstens muss festgehalten werden, dass es sich mehrheitlich um Aktiengesellschaften handeln muss, weil die Hinweise auf Verwaltungsräte, Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen zahlreich sind. So kann am Beispiel des Kantons Glarus festgestellt werden, dass alle drei Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. Im Kanton Wallis ist es bei der dürftigen Datenlage sogar möglich nachzuweisen, dass die Hälfte der Gemeinden über einen Verwaltungsrat verfügen. Sie sind also Aktiengesellschaften. Das ist nur eine logische Folge der aufgezeigten Gesetzgebung, weil mit diesen Kapitalgesellschaften Fusionen, Spaltungen etc. sehr einfach umzusetzen sind, die in der Öffentlichkeit nicht publik werden. Zweitens erschliesst sich aus den verschiedenen Bezeichnungen dieser «Behörden und Ämter» als Mutter- (Parent) und Tochtergesellschaften (Subsidiary), dass die ganze Schweiz holdingartig strukturiert ist. Das wiederum ergibt sich bereits aus der Subsidiarität der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Institutionen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Die Dun & Bradstreet Schweiz AG bestätigt in ihrem Schreiben vom 30. November 2021¹³, dass ihre Daten aus öffentlichen Quellen (SHAB, schweizerisches Handelsamtsblatt) sowie von Inkassounternehmen/Geschäftspartnern, oder Firmeninterviews stammen. Zu den Geschäftspartnern gehören selbstverständlicher Weise auch die Handelsregister. Das durfte schriftlich – mit Rücksicht auf diese «Geschäftspartner» – nicht so erwähnt werden. Bei der mündlichen Anfrage vom 16. November 2021 hiess es noch schlicht und einfach, die Daten stammen von den Handelsregistern, vom Zefix sowie vom Bundesamt für Statistik. Die genannten Organisationen sind damit nichts anderes als Geschäftspartner von Dun & Bradstreet Schweiz AG und damit Unternehmen im Sinne des Fusionsgesetzes. Beilage 18

Die zeitliche Entwicklung

Mit der Inkraftsetzung des ZGB im Jahre 1911 konnten nun auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die wirtschaftliche Zwecke verfolgten, ins Handelsregister eingetragen werden.

Die erste im Moment bekannte «öffentlich-rechtliche Institution», war die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV in Bern, welche schon im Jahre 1915 als Kapitalgesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde. Beilagen 19 und 20.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfolgt daher seit mehr als einem Jahrhundert nur wirtschaftliche Zwecke. Die Steuerverwaltung ist in einem Staat DIE Einnahmequelle. Und wenn diese Einnahmequelle nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, so heisst das praktisch, dass der Staat nur ein Wirtschaftsunternehmen ist und keine gesellschaftliche Funktion hat, weil alles NUR noch auf die Ökonomie ausgerichtet ist. Deshalb wird alles monetarisiert, sogar das Leben. Aber solange man das Wesen des Geldes nicht versteht, wird man auch die Zusammenhänge und Interaktionen nicht verstehen. Aus diesem Grund hat in den letzten beiden Jahrtausenden niemand die Frage gestellt, weshalb der Mensch auf dieser Welt existiert.

Aufgrund des babylonischen Zeitplans öffnete sich das Zeitfenster, um die einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften umzuwandeln. Damit die Veränderung nicht so offensichtlich wurde, mussten zuerst die rechtlichen Grundlagen sukzessive angepasst werden. Zu diesem Zweck wurde die Handelsregisterverordnung auf den 1. Januar 1990 angepasst. In Art. 10 wurden neu die selbständigen Gewerbe des öffentlichen Rechts definiert und in der Fassung vom 1. Juni 2004 heisst

¹² www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

¹³ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologien à Stellungnahme der Dun&Bradstreet Schweiz AG, vom 30. November 2021

sen sie nur noch Institute des öffentlichen Rechts, wobei eine Bemerkung auf Art. 2 Bst. d des Fusionsgesetzes verweist.

In Art. 2 Bst. d Begriffe des Fusionsgesetzes heisst es:

Institute des öffentlichen Rechts: im Handelsregister eingetragene, organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig davon, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht;

Damit wird immer mehr sichtbar, dass auf der Gesetzgebungsebene die Behörden und Ämter immer mehr zu Wirtschaftsunternehmen umfunktioniert werden. Aber genau das wird mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Institutionen in Kapitalgesellschaften heimlich vollzogen, ohne das Volk vorher zu befragen. Aus der Geschichte ist genügend belegt, dass diese Eigenmächtigkeit kein Einzelfall ist und eine lange Tradition hat, auch wenn hier keine weiteren Beispiele mehr aufgezeigt werden.

Diese Entwicklung zeigt korporativ-faschistische Elemente, indem staatliche Kompetenzen auf Privatunternehmen übertragen werden. Korporativer Faschismus ist die Verschmelzung von Staat und Wirtschaft. Dieser widerspiegelt den Prozess der stillen und illegalen Umwandlung von Behörden und Ämtern hin zu privaten Kapitalgesellschaften und ist nur eine Folge des babylonischen Ziels: Die blinde und absolute Unterwerfung der gesamten Menschheit unter die Herrschaft von Babylon.

Begründung

6. Die Legitimität der «Behörden und Ämter» des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich wird als Subsidiary bzw. als Parent beschrieben. Er verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland und hat eine Handelsregisternummer. Wann der Kanton «incorporated» wurde, ist nicht verzeichnet. Als Tochter- und zugleich als Muttergesellschaft ist er deshalb eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft). Bei allen übrigen Kantonen ist es genau gleich. Beilagen 21 und 22.

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird ebenfalls als Subsidiary bzw. als Parent bezeichnet und auch sie verfügt über Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Auch die Sicherheitsdirektion muss aufgrund der Bezeichnung eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) sein. Sie verfügt ebenfalls über eine Handelsregisternummer. Bei allen übrigen sechs Departementen ist es genau gleich. Beilagen 23 und 24.

Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist ebenfalls eine Tochtergesellschaft (Subsidiary). Bei Monetas wird unter zeichnungsberechtigt der Generalsekretär sogar als Verwaltungsrat aufgeführt. Demzufolge handelt es sich beim Generalsekretariat ebenfalls um eine Aktiengesellschaft als Tochtergesellschaft (Subsidiary). Beilagen 25, 26 und 27.

Die Rekursabteilung ist nach Organigramm wie das Generalsekretariat eine Stabsstelle der Sicherheitsdirektion und wird in den Wirtschaftsdatenbanken nicht angezeigt. Demzufolge ist die Rekursabteilung im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit der Aktiengesellschaft Sicherheitsdirektion.

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich wird auf den beiden Datenbanken je drei Mal erwähnt: Der Standort Zürich als Subsidiary bzw. als Parent und der Standort Winterthur als Zweigniederlassung bzw. als Branch (Zweigniederlassung) einer Joint Stock Company (Aktiengesellschaft) und beim Standort Regensdorf ist die Rechtsform unbekannt. Der Standort Hinwil wird nicht dargestellt. Demzufolge muss es sich beim Standort Zürich um eine Aktiengesellschaft und deshalb wie angegeben um eine Muttergesellschaft (Parent) handeln. Tatsächlich wird bei Monetas noch behauptet, es handle sich um eine öffentlich-rechtliche Institution, obschon sie aufgrund der Konstellation eine Aktiengesellschaft ist. Beilagen 28, 29, 30, 31, 32 und 33

Verschiedene weitere der Sicherheitsdirektion unterstellte Ämter wie z.B. die Kantonspolizei (mit Zweigniederlassungen) oder das Amt für Militär & Zivilschutz Amtsleitung sind nachweislich Aktiengesellschaften.

Weitere Behörden als Firmen, zusammengestellt aus den beiden genannten Wirtschaftsdatenbanken finden Sie unter www.brunner-architekt.ch¹⁴.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ist in den Datenbanken wohl eingetragen, aber die Angaben sind sehr dürftig. So ist der Rechtsstatus unbekannt und zudem wird nur angegeben, dass es «Independent» sei. Das kann eine Tochtergesellschaft oder aber auch eine Zweigniederlassung sein. Jedenfalls handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft. Beilagen 34 und 35

Somit ist genügen beweisen, dass die genannten illegalen Privatfirmen weder über eine hoheitliche noch über eine handelsrechtliche Legitimation verfügen. Alle ihre Handlungen sind daher im Minimum Amtsanmassung, Betrug und Nötigung.

Deshalb waren diese Firmen auch nicht bereit, ihre Legitimation zu beweisen, weil sie diesen Nachweis nicht erbringen können. Aus diesem Grund wurde die Frage der Legitimation immer ausgeklammert und nur der Prozess des Inkassos betrachtet.

7. Materielle Begründung

Stellungnahme zum Urteil des Verwaltungsgerichtes, Beilage 1

Es ist bezeichnend, dass das Verwaltungsgericht, wie auch die vorausgehenden «Behörden» Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion und das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, mit keinem Wort auf die grundlegend thematisierte Problematik ihrer Legitimation eingegangen sind. Würden deren Funktionäre nach Treu und Glauben handeln, wie sie in Art. 5 der Bundesverfassung niedergeschrieben ist, so könnten sie ihre Legitimation öffentlich bekannt geben und die Diskussion wäre vom Tisch. Ihr Verhalten beweist jedoch, dass sie, wie im Kapitel Herrschaft erklärt, nur im Trüben fischen und damit Lakaien von Babylon sind, die nun in flagranti erwischt wurden.

Damit wird offensichtlich, dass sie das kriminelle und menschenverachtende babylonische System schützen, damit sie ihr Ego zulasten Dritter weiter pflegen können.

Das Bundesgericht

8. Die Legitimität des Bundesgerichtes

Aufgrund des Dargestellten kann vorweggenommen werden, dass das Bundesgericht im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit der Aktiengesellschaft Schweizerische Eidgenossenschaft ist.

Das Bundesgericht hat zwei Einträge und zwar als *Bundesgericht* als auch als *Tribunal Fédéral*. Beide werden angeblich als unabhängig (Independent) bezeichnet. Wie weit es unabhängig ist, werden wir noch sehen. Angaben über einen Handelsregistereintrag finden wir nicht, jedoch interessante Hinweise zu den Zeichnungsberechtigten. Beilagen 36, 37, 38, 39, 40 und 41

Das Bundesgericht wird zudem als Tochtergesellschaft (der Schweizerischen Eidgenossenschaft) bezeichnet und weist unter Zeichnungsberechtigte einen Verwaltungsrat aus. Aufgeführt sind lediglich Christoph Bandli als Präsident und Markus Metz als Vizepräsident. Bandli war der erste Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes der Jahre 2007 bis 2010. Metz folgte ihm in den Jahren 2011 und 2014 als Präsident und war in den Jahren 2009 bis 2010 Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichtes.

Das Tribunal Fédéral weist unter Zeichnungsberechtigte ebenfalls einen Verwaltungsrat aus. Aufgeführt sind Lorenz Meyer als Präsident und Susanne Leuzinger als dessen Vizepräsidentin. Meyer war in den Jahren 2000 bis 2012 Richter am Bundesgericht und in den Jahren 2017 bis 2020 dessen Präsident. Leuzinger war in den Jahren 1996 bis 2015 Richterin am Eidgenössischen Versicherungsgericht, das 2006 ins Bundesgericht integriert wurde. In den Jahren 2004 und 2005 war sie Vizepräsidentin des Versicherungsgerichts und im Jahre 2006 deren Präsidentin. In den Jahren 2007 bis 2010 war sie Vizepräsidentin des Bundesgerichtes.

¹⁴ www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Liste von Behörden und Ämter mit Handelsregistereintrag

Aus diesem Grund muss bis zum Beweis des Gegenteils geschlossen werden, dass das Bundesgericht keine öffentlich-rechtliche Institution ist, sondern eine Aktiengesellschaft.

9. Die Befangenheit der Gerichte

Wie eingangs erklärt wurde die parlamentarische Oberaufsicht in Zusammenarbeit der drei sozialen Mächten aufgehoben. Die Gerichte haben seither die zentrale Aufgabe, die entsprechenden Ideologien, welche in Gesetzen definiert sind, willkürlich und kompromisslos durchzusetzen sowie sie zu schützen wie sie im Kapitel Herrschaft beschrieben ist. Deshalb sind die Gerichte, und dazu gehört auch das Bundesgericht, weder unabhängig noch unparteiisch, weshalb sie gegen Art. 6 EMRK (0.101) verstossen.

Der Beschwerdeführer ist von dieser institutionellen Behördenkriminalität seit Jahrzehnten betroffen, weshalb das Bundesgericht nicht nur formell, sondern auch materiell befangen ist.

Diese fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aller Gerichte der ganzen Schweiz gemäss Art. 6 EMRK habe ich Ihnen bereits in den bundesgerichtlichen Revisionsverfahren 5P.87/2006 bis 5P.95/2006 sowie 5P.161/2006 bis 5P.164/2006, 5P.166/2006 bis 5P.168/2006, 5P.170/2006 bis 5P.175/2006, 5P.263/2006 bis 5P.276/2006 mitgeteilt, die Sie selbstverständlich abweisen mussten, weil Sie sonst die systematische politische und gerichtliche Kriminalität bestätigt hätten, die ich aufgedeckt habe. Damit hätten Sie sich selbst beschuldigt, womit bewiesen ist, dass das Bundesgericht befangen ist.

Den Nachweis der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aller Gerichte der ganzen Schweiz hat der Beschwerdeführer dem Bundesgericht bereits am 13. Dezember 2005 mit der Eingabe 5 an die Bundesversammlung mitgeteilt.¹⁵

10. Nachweis der Legitimation

Aufgrund der gesamten Konstellation hat das Bundesgericht vor der Anhandnahme der Beschwerde zuerst folgende beglaubigte Nachweise ihrer Legitimation vorzulegen.

1. Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
2. Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten mit Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
3. Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die Richter die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
Für diejenigen, die die Legitimation erteilt haben, ist der gleiche Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3 zu erbringen.
4. Beglaubigter Nachweis, wer Eigentümer der Aktiengesellschaften *Bundesgericht / Tribunal Fédéral* ist.
5. Sie bestätigen mir, dass ich ein Mensch bin. Alternativ haben Sie den Nachweis zu erbringen, dass der Beschwerdeführer Alex W. Brunner je in Kenntnis der Tragweite eingewilligt hat, dass er den Status einer Person haben will.

Diese Nachweise sind bis am 4. April 2022 zu erbringen.

11. BAR-Vermutungen

Die private Organisation British Accredited Registry-Association, kurz BAR-Association oder BAR genannt, ist allgemein eine Vereinigung von Anwälten, Staatsanwälten und Richtern. Es gibt sie auch unter dem Namen American BAR-Association. Geschichtlich gesehen sind die USA nur eine Dependence von Grossbritannien.

¹⁵ www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Bund à Eingabe 5 vom 13. Dezember 2005

In geschichtlicher Hinsicht ist die BAR ein Element der britischen Krone. Da aber der englische König Johann Ohneland (1267-1216) seine Krone im Jahre 1213 den Templern als Vertreter des Vatikans vermacht hat und jährlich noch 1000 Mark Sterling dafür bezahlte, damit er sie noch tragen durfte, gehört sie seither dem Vatikan. Hinter dem Vatikan steckt Babylon.

Diese Organisation hat für die verschiedenen Justizverfahren zwölf hinterhältige Bedingungen aufgestellt, die besser unter den zwölf BAR-Vermutungen bekannt sind.

Die Gerichte sind die unterste Instanz von fünf und nicht drei Mächten. Die heutigen Nationalstaaten wurden (sofern sie formell überhaupt noch existieren) von den eigentlichen Herrschern, der ersten Macht, errichtet. Wie bereits erklärt, dienen die Gerichte dieser ersten Macht, den eigentlichen Herrschern. Diese BAR-Vermutungen werden auch im Schweizerischen Rechtssystem angewendet, ohne dass die Betroffenen diese privaten «Regeln» kennen, weil sie nicht kommuniziert, aber auch an den babylonischen Universitäten nicht gelehrt werden. Damit werden die Rechtsuchenden einmal mehr betrogen, womit offensichtlich wird, dass die Gerichte wiederum den eigentlichen versteckten Herrschern die Macht sichern.

Alle diese BAR-Vermutungen werden hiermit abgemahnt.

Zusammenfassung und Konsequenzen

Schlussendlich ist festzuhalten, dass das Bundesgericht, aber auch alle anderen Organe, im Minimum eine angegliederte Organisationseinheit einer illegal gegründeten privaten Kapitalgesellschaft ist, deren Handelsbevollmächtigte weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert sind zu handeln.

- Deshalb handeln diese behaupteten staatlichen Organe bzw. diese privaten Angestellten nicht gemäss Art. 5 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR, 101) nach Treu und Glauben
- Staatliches Handeln muss im öffentl. Interesse liegen und verhältnismässig sein. (Art. 5 Abs. 4 BV)
- Bund und Kantone beachten das Völkerrecht nicht (Art. 5 Abs. 4 BV)
- Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. (Art. 36 BV)
Weil der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar ist, wurden die Einschränkungen in Bezug auf die Ideologie Mensch / Person nie definiert.
- Die Gerichte sind gemäss Art. 6 EMRK (SR 0.101) und entgegen Art. 5 Abs. 4 BV weder unabhängig noch unparteiisch.
- Da die Gerichte die in Gesetze gegossenen Ideologien schützen, sind sie auch materiell befangen.
- Die Gerichte bedienen sich nicht legaler Praktiken (BAR-Vermutungen)
- Damit unterstützen sie eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB, SR 311.0).
- Sie gefährden damit die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 StGB).

Daraus folgert sich selbstredend, dass die beantragte Beschwerde gutzuheissen ist. Allerdings kann das Bundesgericht so einen Entscheid ohne hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation nicht fällen, ansonsten würde es im Minimum Amtsanmassung begehen.

Aus diesem Grund kann das «Bundesgericht», oder korrekter nur deren Angestellten, ihre eigene Meinung kund tun, weil es die öffentlich-rechtliche Institution Bundesgericht wegen der illegalen Privatisierung nicht mehr gibt. Die neue Firma gibt es formell ebenfalls nicht, weil sie nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert wurde. Und da die Handelsbevollmächtigten dieser handlungsunfähigen und keine hoheitlichen Rechte besitzenden Firma nicht im Handelsamtsblatt publiziert wurden, können deren Angestellten nur ihre eigenen Meinungen kund tun.

Meine besonderen Bedingungen:

Sollte das Bundesgericht diese Beschwerde bearbeiten, bevor deren Vertreter die geforderten beglaubigten Nachweise erbracht haben oder die gesetzte Frist vom 4. April 2022 ungenutzt verstrichen ist, treten deren Funktionäre automatisch und zusätzlich mit ihren jeweiligen Handlungen oder Nicht-handlungen in die nachstehenden Bedingungen ein.

Sollten die Funktionäre des Bundesgerichtes eine ehrliche Absicht haben, die dargestellte Sachlage transparent zu klären, so ist der Beschwerdeführer durchaus bereit, die gesetzte Frist im Einvernehmen Zug um Zug zu verschieben.

1. Annahme von Rechtsbegehren
 - a. Weisen die Angestellten des «Bundesgerichtes» Rechtsbegehren jeder Art an die Vorinstanz bzw. an den Gesuchsteller im Sinne der «Zusammenfassung und Konsequenzen» mit dem Hinweis zurück, dass alle Gerichte und die übrigen als «Behörden und Ämter» getarnte Privatfirmen weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert seien und dass deshalb alle ihre Handlungen ungültig seien, und teilt das gleichzeitig allen Parteien sowie der Vorinstanz in einer persönlichen Meinung schriftlich mit, so zeitigt das keine finanziellen Folgen.
 - b. Sollte das Bundesgericht Rechtsbegehren jeder Art zur Weiterbearbeitung annehmen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre¹⁶ ein, mir für jedes Rechtsbegehren je eine Pönale zu bezahlen.
 - Sie beträgt für nachstehende Funktionäre der Verwaltungskommission je 100 Kilogramm Gold¹⁷
 - Sie beträgt für die vollamtlichen *Richter/-innen* der Präsidentenkonferenz je 75 Kilogramm Gold
 - Sie beträgt für die übrigen vollamtlichen *Richter/-innen* je 50 Kilogramm Gold
 - Sie beträgt für die nebenamtlichen *Richter/-innen* je 25 Kilogramm Gold
 - c. Sollte das Bundesgericht die angenommenen Rechtsbegehren wie auch immer entscheiden (beschliessen, abweisen etc.), so verpflichten sich alle in Position 1b genannten Funktionäre, mir für jedes Rechtsbegehren die gleiche Pönale wie in Position 1b nochmals zu bezahlen.
2. Sollte öffentlich festgehalten werden, dass das Bundesgericht – wie auch alle anderen Behörden und Ämter – nicht legitimiert bzw. befangen waren, nachdem es die Rechtsbegehren entschieden hat, muss dieser Entscheid rückgängig gemacht werden. In diesem Fall willigen die in Position 1b genannten Funktionäre ein, mir für jedes Rechtsbegehren zusätzlich zu den Unterpositionen 1b und 1c nochmals die gleiche Pönale zu bezahlen.
3. Für die Zeit von der Annahme bis zum Rückzug eines Rechtsbegehrens wird je eine Gebühr fällig. Die in Position 1b genannten Funktionäre willigen ein, mir diese Gebühr zu bezahlen. Sie haften solidarisch. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag je Verfahren.
4. Zahlungsbedingungen
 - a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde.
 - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
 - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
 - d. Es gilt das Bringprinzip.
 - e. Sollten die genannten Funktionäre nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalen und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen mit mir vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des Bundesgerichtes solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Mitarbeiter der Eidgenössischen Bundesverwaltung solidarisch.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

¹⁶ Namen gemäss Homepage www.zh.ch à Verwaltungsgericht

¹⁷ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

Ich gehe davon aus, dass sich die Verantwortlichen über die Tragweite dieses Angebotes bewusst sind und mit Ihren Handlungen bzw. Nicht-Handlungen erklären, dass alle Funktionäre in der Lage sind, die Konsequenzen aus dem damit entstehenden Vertrag zu tragen.

Sie entscheiden, wie es in der Schweiz weiter geht!

Adieu

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Brunner', written in a cursive style.

Mensch Alex W. Brunner

-
- 1 Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich Nr. VB.2021.00780 vom 15. Febr. 2022
 - 2 Unsere Geschichte, die wir nicht kennen (dürfen), Kurzfassung
 - 3 Manifest «Unser manipuliertes Rechtssystem», Kapitel 4 bis 7, mit den dazugehörigen Grafiken
 - 4 Herrschaft
 - 5 Grundlageninformation von www.hot-sips.com
 - 6 Ideologie Person
 - 7 Ideologie Behörden als Firmen
 - 8 Privatisierung der Behörden
 - 9 La Confédération Suisse: Printscreen aus dnb.com, Stand 14.07.2021
 - 10 Schweizerische Eidgenossenschaft: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 11 Eidgenössische Bundesverwaltung: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 12 Eidgenössische Bundesverwaltung, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 13 Eidgenössische Bundesverwaltung: Printscreen aus www.dnb.com
 - 14 Schweizerische Bundeskanzlei: Ausdruck aus monetas.ch
 - 15 Schweizerische Bundeskanzlei: Printscreen aus dnb.com
 - 16 Kantonsrat während des Ratssitzungen: Ausdruck aus monetas.ch
 - 17 Kantonsrat während des Ratssitzungen: Printscreen aus dnb.com
 - 18 Schreiben Dun & Bradstreet Schweiz AG vom 30. November 2021
 - 19 Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV: Ausdruck aus monetas.ch
 - 20 Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV: Printscreen aus dnb.com
 - 21 Kanton Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 22 Kanton Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
 - 23 Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 24 Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich: Printscreen aus dnb.com
 - 25 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 26 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion, Management: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 27 Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion: Printscreen aus www.dnb.com
 - 28 Strassenverkehrsamt, Standort Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 29 Strassenverkehrsamt, Standort Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
 - 30 Strassenverkehrsamt, Standort Winterthur: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 31 Strassenverkehrsamt, Standort Winterthur: Printscreen aus www.dnb.com
 - 32 Strassenverkehrsamt, Standort Regensdorf: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 33 Strassenverkehrsamt, Standort Regensdorf: Printscreen aus www.dnb.com
 - 34 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: Ausdruck aus www.monetas.ch
 - 35 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: Printscreen aus www.dnb.com
 - 36 Bundesgericht Lausanne: Ausdruck Daten aus www.monetas.ch
 - 37 Bundesgericht Lausanne, Management: Ausdruck Daten aus www.monetas.ch
 - 38 Bundesgericht Lausanne: Printscreen aus www.dnb.com
 - 39 Tribunal Fédéral Lausanne: Ausdruck Daten aus www.monetas.ch
 - 40 Tribunal Fédéral Lausanne, Management: Ausdruck Daten aus www.monetas.ch
 - 41 Tribunal Fédéral Lausanne: Printscreen aus www.dnb.com